



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XVI. Württemberg beschwehret sich, daß Maulbrunn und Königsbrunn unter die Immediat-Stiffter gerechnet worden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. Comitata condixisse, ut fatigata bellis Germania optata Pacis dulcedine refocilletur ac adeo positis odiis Magnorum Principum animi Christiana Concordia Legibus conglutinentur & coalescant: Nostrarum quoque partium esse existimavimus pro jure nostro iisdem interesse Comitibus, & omnem operam impendere, quo sublatis dissidiorum fomentis, Pax sincera constituat, & Imperium diris miserisque captum casibus pristinae libertati restituat. Ablegavimus igitur, e Secretiori nostro Consilio Nobilem & Clarissimum virum N. N. Ictum, eique potestatem fecimus nostro nomine & loco in Senatu Principum aut ubi ubi necessitas poposcerit suffragandi, nihilque omnino omittendi, quod faciendae firmandaeque Paci conducere videbitur. Si vero aegritudo vel alia quavis ratio Legatum nostrum impedierit, quo minus consilii publicis rebusve gerendis interesse possit, tum substituendi quoque facultatem ipsi permisimus; quicquid proinde Legatus noster in medium confulerit, quicquid egerit, quicquid assenserit, quicquid subscripserit, & Sigillo suo approbaverit, per Nos quidem ratum, firmumque erit, perinde prorsus ac si Nos ipsi omnia egissemus ac subscripsissemus. Authenticum imprimis publicae Pacis Diploma absque nostra subscriptione & Sigillo ratum firmumque esto. Datum &c.

1646.
Junius.

§. XVI.

Württemberg
beschwehret
sich, daß in der
Designation
der Immediat-
Stifter, des-
sen 2. Mediat-
Eldster
Maulbrun
und Königs-
brun mit
ingerücket
worden.

Weil aber die den obgemeldten 55. Punkten angehengte Beylage, worinnen die Designation der Deutschen Immediat-Stifter enthalten war, allererst nach deren, an die Kayserliche und Schwedische Gesandten geschehene Beliefferung, dictiret, und vorher den übrigen Ständen weder zu Osnabrück noch zu Münster communiciret, sondern nur allein unter 3. oder 4. Evangelischen Gesandten aufgesetzt worden; so beschwehreten sich nachgehens die Württembergische Gesandten hefftig, daß zwey ihrer vornehmsten Eldster, benamtlich Maulbrun und Königsbrunn, vor Immediat angeschrieben worden seyn, welches Württemberg niemahls gestanden, sondern solches der alldasigen Aebte Vorgeben, und dessfalls ausgelassene Kayserliche Mandata, vor ein Gravamen Imperii gehalten hätte, daher die Württembergische

Gesandten darwieder schriftlich (N. I.) protestiret, und die Austilgung solcherz. Eldster, aus dem übergebenen Catalogo, bey den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, ingleichen bey dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio, zu besördern verlangt, welches dann, comperto errore, von den beyden letzten geschehen ist, die Kayserliche Gesandten aber gaben vor, sie hätten ihr Exemplar nicht mehr bey Handen. Unterdessen wurde aus diesem Irrthum von den Aebten ein grosser Mißbrauch gemacht, wie aus nachstehender Relation N. III. des Württembergischen Beamten zu ersehen. Und gegen die Württembergische Protestation wurde von seiten der Schwäbischen Prelaten eine Re-protestation N. II. exhibiret: die Formalia lauten also:

N. I.

Des Württembergischen Gesandten Protestation wegen Maulbrun und Königsbrunn.

Enädigster Fürst und Herr, auch Enädige Großgünstige und Hochgeehrte Herren u.

N. I.
Württembergische
Protestation.

Eurer Fürstlichen Gnaden, Hochwürden und Gunsten auch meinen Hochgeehrten Großgünstigen Herren wird Zweiffels frey bereits vorkommen seyn, was gefallt bey jüngst zu Osnabrück an seiten der Evangelischen gethanen Extradition der fernern Erklärung in puncto Gravaminum und derselben angehängter Beylag Lit. A. ex mero errore und ohnvorgreiflichen Mißfang beschehen, daß in selbiger Specification der annoch in Catholischen Händen bestehenden Immediat-Erk-Stifter und Eldster, auch beyde im Herzogthum Württemberg gelegene, demselben von weit mehr dann

Dritter Theil

Y 2

100.

1646.
Junius.

100. Jahren hero mit aller Hoher Landes-Fürstlichen Obrigkeit jederzeit ohnstreitig zugehörig gewesene Clöster Maulbrun und Königsbrunn mit begriffen, und numeriret worden.

1646.
Junius.

Wann aber dieser error von den Herren Evangelischen Deputirten so baldem vermercket, auch als gleich retractiret und revociret, und sowol beyden Hochansehnlichen Kayserlichen Plenipotentiarien als dem zu Dñabrück subsistirenden Chur-Maynsischen Directorio angebracht, darauf eine andere und solche Specification denselben eingehändiget, auch von dem Hoch-wohlbesagten Reichs-Directorio angenommen, darinnen besagte beyde Clöster Maulbrun und Königsbrunn, als vorbesagtem Herzogthum Württemberg ohnzweifentliche Mediat-Land-Stände ausgeföhret und ausgelassen worden; als hat man an seiten Württemberg nicht unterlassen können Eurer Fürstlichen Gnaden, Hochwürden und Gunsten, auch meinen Großgünstigen Hochgeehrten Herren ein solches unterthänigst, unter- und dienstlich zu incumiren, und solcher gestalt angelegenes Fleißes zu bitten, solches an ihren hohen und vornehmen Orten, bevorab bey hiesigem Hochlöblichen Chur-Maynsischen Reichs-Directorio gleichergestalt ohnbeschweret ad notam und Protocolla zu nehmen, wie dann dabey auch sonst hochbesagter Ihre Fürstlichen Gnaden zu Württemberg und Dero ganzem Fürstlichen Hause alle Nothdurfft protestando & reservando vorbehalten wird, Sie dabey Ihrer Hochfürstlichen Gnaden x. x. Münster 22 Junii 1646.

Fürstlicher Württembergischer
Abgesandter.An Chur-Fürsten und Stände
zu Münster anwesende Räte,
Botschafften und Gesandte.

N. II.

Schwäbischer Prälaten Re-
protestation wider Württemberg.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände hochansehnliche fürtreffliche Herren Räte, Botschafften und Gesandten x. Hochwürdigster, Hochgebohrner, gnädiger Fürst und Herr, Hochwürdige Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Best- und Hochgelahrte, Großgünstige, Hochgeehrte Herren x.

N. II.
Schwäbischer
Prälaten Re-
protestation.

Es ist mir gestriges Tages eine von dem Fürstlichen Württembergischen Abgesandten Andrea Burckharden, an die Hochlöbliche der Catholischen Chur-Fürsten und Stände Gesandtschafften gelangende Protestation, in welcher wohlermeldter Herr Abgesandter sich unterstehen wollen, beyder Clöster Maulbrun und Königsbrun notorische und in den alten so wohl als neuen Matriculis gegründete Reichs-Immediatät vermeyntlich zu elidiren, per dictaturam zukommen. Ich achte zwar vor und nöthig in materialibus gemeldter Protestation mich aufzuhalten, oder, welches ohne einige Mühe und Zeit-Verlierung leichtlich geschehen könnte, daß abgemeldte beyde Clöster von Anbeginn dero Foundationen je und alle Wege von allerhand Fürstlicher Obrigkeit befreyet und dem Heiligen Römischen Reich, dem sie vielfältige Hülf an Geld und Volk geleistet, ohne Mittel zugethan gewesen seyn, und noch, zu erweisen; zumahlen dasselbe nicht allein Reichs-kündig, sondern auch deren jehige Prälaten in possessione vel quasi solcher Unmittelbarkeit sich befinden, an seiten Württemberg hingegen anderst nicht als ein unverantwortlicher Gewalt kan oder mag vorgebracht werden. Ich solle aber tragenden Gewalts halber nicht unterlassen, den in angeregter Protestation befindlichen Gründen, als ob mehr besagte Clöster über 100. Jahr der Fürstlichen Württembergischen Lands-Obrigkeit unterworfen und Ihrer Fürstlichen Gnaden als unstreitige Landes-Stände zugehörig gewesen seyn, wie auch allen präjudicialischen Anzügen hiemit expresse zu contradiciren, dem ganzen Prälatischen Collegio in
Schwa

1646.
Junius.

Schwaben, insonderheit aber beyden Klöstern Maulbrun und Königsbron, ihre Jura præcipue immedieratis und alle Nothdurfft bestermassen reprotectando vorbehalten, mit unterthänigster, unterthäniger und dienstlicher Bitte, Eure Hochfürstliche Gnaden, Hochwürden Gnaden und meine Hochgeehrte Herren gerüben, die an seiten Württemberg eingewendte nichtige Reservation sich keinesweges irren, gegenwärtige Contradiction aber und respective Vorbehalt, allerseits ad notam und Protocol. la nehmen zu lassen, mich hiebey ic.

1646.
Junius.

Des Heiligen Römischen Reichs Prälaten in Schwaben zu den Allgemeinen Friedens-Handlungen Abgeordnete.

ADAMUS ADAMI

N. III.

Johann Ulrich Wengeligs Fürstlich-Württembergischen Vogts zu Maulbrun gethaner unterthäniger Bericht de dato 8. Junii 1646.

Gnädiger Fürst und Herr!

Meine Amtsangehörige des Flecken Odesheim berichten mich, daß dieser Taggen der Closters Inhaber zu Maulbrun an einem Nachmittag zwischen 3. und 4. Uhr, alle Personen so damalen im Closter zugegen gewesen, in die Kirche zu kommen befohlen lassen, worauf die Orgel geschlagen, das Te Deum Laudamus gesungen, mit allen Glocken eine lange Zeit geläutet und endlich mit 12. Doppelhacken eine Salve gegeben worden. Als nun die nächstgeessene Unterthanen beym Closter, dieses läuten, schiefen, frachen gehört, haben sie sich fürs Closter verfügt, zu vernehmen ob Kriegs-Gesfahr obhanden, welchen dann des Closters Inhabers Bruder Salomon Bichinger, neben Hans Knitschen Erb-Pfäffischen Schultheissen zu Diefenbach zu verstehen geben, daß in dieser Stund von Münster aus, nicht allein von der Römischen Kayserlichen Majestät, sondern auch von der Cron Frankreich Mandaten und viel unterschiedliche Schreiben einkommen und überantwortet worden, daß seinem Herrn Bruder auf ein neues das Gottes-Haus Maulbrun neben dessen Landschaft, Unterthanen und aller Superiorität eingeräumet sey, damit nach seinem Belieben zu schalten und sowol in Politischen als Religions-Sachen alles anzustellen; worüber ein Eoangelisch Mensch auch fürs Closter kommen und eingelassen worden, hat des Inhabers Bildpret-Schüs Stoffel genannt, solchem mit harten Worten zu verstehen geben, du Weg du hast niemals wollen in die Catholische Kirchen gehen, anjeko aber sey dem gnädigen Herrn Prälaten Brief gekommen, daß alle Closterische Unterthanen Catholisch werden müssen.

N. III.
Relation aus
Maulbrun.

Weiln nun Gnädigster Fürst und Herr, das Jubiliren, Dominiren, schänden, schmähen und drohen mit allerhand Ehren-verleslichen Worten, sowol von den Ordens-Leuten als dero Beamten und Dienern sehr groß, daß nunmehr meine Amts-Angehörige noch ich gleichsam weder auß- noch ein wissen, und manchen redlichen Herren, so schon lange Zeit auf die Erlösung Israels gewartet, sehr angst und bang, als habe Eurer Fürstlichen Gnaden solches unterthänig berichten ic.

P. S.

Jüngst erschienen Sontag, hat der Groß-Kellner zu Maulbrun Frater Bernhard genannt, welcher wieder ins Closter Lijel kommt, seine valet-Predigt gethan, da er dann in solcher mit grossen prahlen vermeldet, daß männiglich Gott loben und danken solle, daß dem gnädigen Herrn Prälaten das Gottes-Haus Maulbrun neben

23

ben

1646. ben der Landschaft und aller Ober-Herrlich- und Gerechtigkeit, von allen Ständen zu 1646.
 Junius. Münster wieder auf ein neues eingeräumt sey, also und solcher gestaltn, daß der Herzog zu Württemberg zu allen ewigen Zeiten nichts mehr alda zu suchen hab, und würden ihm deßhalben schon ernstliche Mandata insinuiert seyn. In dieser Stunde gehet ein Umschreiben von dem Closters Inhaber in dem Amt herum, daß bey 100. Rthlr. Straff Niemand keinem Württembergischen Gebot mehr pariren soll, auch lassen sich die Catholische Inwohner, so von den Ordens-Leuten nacher Schmier, Deßesheim und Delbrun gesezt worden, ohne allen Scheu vernehmen, daß der Herr Prälat nechster Tagen in Amt Maulbrun die Catholische Religion einführen werde.
 Actum den 5. Junii Anno 1646.

§. XVII.

Die Evangelische zu Münster sind unzufrieden, daß ihnen von der Kayserlichen Erklärung in puncto Gravaminum, keine Communication geschehen.

Nachdem auch die Evangelische Gesandten zu Münster unter der Hand Nachricht erhielten, daß den Evangelicis zu Osnabrück, von der Kayserlichen Gesandtschaft eine hauptsächlich Erklärung in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum ausgestellt worden sey; so verlangten sie deren Communication, laut Schreibens N. I. worauf zwar eine Ent-

schuldigung, wegen deren Zurückbleibung nach N. II. erfolgte; es gaben aber jene ihre Empfindlichkeit darüber in der Antwort sub N. III. zu erkennen, und zeigten daneben das bey den Württembergischen Eldestern daraus zugezogene Præjudicium, welches hätte vermieden werden können, wann eine gebührende Communication geschehen wäre.

N. I.

Præsent. d. 7. & Dictat. d. 10.
 Junii 1646.

An der Osnabrückischen Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandte Schreiben von Fürsten und Stände Gesandten zu Münster, die von dem Herrn Grafen Trautmansdorff den Evangelischen ausgesetzte Erklärung in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum und deren Communication betreffend.

Wohl-Edle (tit.) Großgünstige Hochgeehrte Herren.

N. I.
 Der Evangelische zu Münster Schreiben an die zu Osnabrück.

Nachdem wir anderwärtig verständiget worden, welschergestalt des hochansehnlichen Kayserlichen Plenipotentiarri und Haupt-Gesandten, Herrn Grafen von Trautmansdorffs Excellenz, communi Catholicorum nomine, den Herren Deputatis Evangelicorum eine hauptsächlich Erklärung in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum, vor etlichen Tagen zu Osnabrück schriftlich ausgestellt: Als hätten wir zuvörderst gerne gesehen, wenn unsern hochgeehrten Herren belieben wollen, uns davon nomine publico dergestalt nachrichtlichen Part und Communication anher zu ertheilen, als es das darbey verführende allgemeine, Interesse und andere der Sachen Qualitäten und Wichtigkeit erfordern thut.

Gleich wie wir aber gänzlich dafür halten, daß solches aus vorgefallenen verhinderlichen Ursachen für diesmal verblieben: also stellen wir desto mehr auffer allen Zweifel, darum wir auch hiemit dienst- und freundlich gebeten haben wollen, es werden unsere hochgeehrte Herren ihnen nicht zu entgegen seyn lassen, was von deren ihres theils darauf schriftlich zu übergeben vorhabenden Antwort und Gegen-Erklärung, und was sonst künfftig dßfalls nach und nach einkommen und verlauffen mag, zu dem Ende zeitlich, auch wo es vonnöthigen, durch einen eigenen Boten gehörige Communication anzufügen, damit wir der Sachen Nothdurfft, sowohl insgemein, als eines jeden particular Interesse und obhabenden Instruction nach, jedesmals in gebührende Erweg- und Beobachtung ziehen und nehmen, und in der ganzen Sache mit desto mehrern Bestand verfahren und geschlossen werden möge: Inmassen wir deß will-